

Synopsis - Änderungen zum Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

(Die nachstehende Tabelle enthält nur die Tarifstellen, die einer Änderung bedürfen.
Die übrigen - hier nicht aufgeführten - Tarifstellen bleiben unverändert bestehen.)

Tarif-Stelle	Gegenstand	Gebühr	Begründung/Erläuterung
Alle Ämter und Abteilungen:			
1	<p>Schriftliche Auskünfte / sonstige Leistungen der Verwaltung Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger, Datenübermittlung sowie Verbrauchsmaterial zu addieren. Soweit Schriftstücke zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu der Tarifstelle 1 eine Gebühr nach Tarifstelle 3 erhoben.</p> <p>Soweit nicht eine andere Gebühr bzw. Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, wird für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schriftstücke / schriftliche Auskünfte (auch in tabellarischer Form), - Verzeichnisse, - Listen, - Rechnungen, - Zeichnungen, - Bescheinigungen, - Genehmigungen, - Bescheide, - Ausnahmebewilligungen, - die Bereitstellung von Daten per Datenträger (z. B. CD), - die Übersendung von Akten <p>sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene Viertelstunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) 24,00 € 25,25 € - Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) 16,75 € 17,75 € - Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) 12,25 € 14,25 € 		<p>Die Kalkulation der Stundensätze in Tarifstelle 1 erfolgt regelmäßig auf Basis der Kosten eines Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Gemeinkosten). Aufgrund des aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement Köln - KGSt B 10/2023 - Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/2024) - ergibt sich eine angemessene und vertretbare Gebührenerhöhung. Die der Kalkulation zugrundeliegenden Personalkostentabellen der KGSt enthalten den Tarifabschluss 2023 für Beschäftigte nach TVöD. Für die Beamtinnen und Beamten wurde eine inhalts- und zeitgleiche Übertragung des Ergebnisses für die Tarifbeschäftigten nach TVöD vorgenommen.</p>
2	<p>Fotokopien, Ausdrucke im Zusammenhang mit einer Amtshandlung Für die Herstellung von Fotokopien und Ausdrucken beträgt die Gebühr für jede Seite</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 - DIN A 4 schwarz/weiß 0,15 € 0,20 € 2.2 - DIN A 4 farbig 0,30 € 0,40 € 2.3 - DIN A 3 schwarz/weiß 0,25 € 0,30 € 2.4 - DIN A 3 farbig 0,50 € 0,60 € 		<p>Die Gebührentarife gelten unverändert seit 2013. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Papierkosten sowie der Kosten für Multifunktionsgeräte (Drucker/Kopierer) wird eine Gebührenerhöhung um rd. 25 bis 30 % für notwendig und angemessen gehalten.</p>
3	<p>Beglaubigungen Die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Schriftstücken (Soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist.) je Ausfertigung</p>	2,50 € 3,00 €	<p>Der Gebührentarif gilt unverändert seit 2013. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Personalkosten wird eine Gebührenerhöhung um rd. 25 % für notwendig und angemessen gehalten.</p>
50 - Soziales und Jobcenter			
9	<p>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) Gebühr für die Bescheinigung von Investitionsvorhaben nach § 11 APG NRW i. V. m. § 10 APG-DVO NRW</p>	1-100 € 500,00 € 2.000,00 €	<p>Die Gebühr wird bislang pauschal erhoben. Die Einführung eines Gebührenrahmens von 500 bis 2.000 € wird für sinnvoll und notwendig gehalten, um eine Gebührenfestsetzung in Abhängigkeit zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand je nach Art und Größe des Investitionsvorhabens / der Einrichtung zu ermöglichen.</p>
53 - Gesundheitsamt			
10	<p>(aufgehoben) Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbüroengesetz (BtBG) Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie</p>	10,00 €	<p>Der Gebührentarif kann aufgehoben werden, da mit der neuen Rechtsgrundlage (§ 7 Betreuungsgesetz/BtOG) eine spezialgesetzliche Ermächtigung für die Erhebung der Gebühr besteht.</p>
62 Vermessung und Kataster			
12	<p>Vermessungs- und Katasterwesen 12.2 Übernimmt der Kreis Coesfeld auf Antrag einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten der Geschäftsführung und für durchzuführende vermessungstechnische Leistungen Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragsverteilung geltenden Stundensätzen und den ergänzenden Tarifstellen der VermWertKostO NRW zu erheben. 12.3 Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.</p>		<p>Redaktionelle Änderung zur rechtlichen Klarstellung. Der Gebührentarif kann entfallen, da entsprechende Arbeiten nicht anfallen bzw. unter die Tarifstelle 12.1 fallen.</p>
63 - Bauen und Wohnen			
13	<p>(aufgehoben) Recherche und Bereitstellung von Bauakten Nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann ein Anspruch auf Einsichtnahme in Bauakten oder Teile von Bauakten bestehen. Besteht ein solcher Anspruch, erfolgt die Akteneinsicht regelmäßig nach vorheriger Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der Abt. 63 - Bauen und Wohnen. Sofern Bauakten der Abt. 63 - Bauen und Wohnen auch in digitaler Form vorliegen, kann in diesen Fällen eine Zurverfügungstellung per verschlüsselter E-Mail erfolgen.</p>		<p>Die Tarifstelle kann entfallen. Durch die fortschreitende Digitalisierung stellt diese Form der Akteneinsicht lediglich nur noch eine Ausnahme dar. Der weit überwiegende Teil der Bauakten liegt bereits digital vor und dementsprechend auch digital versandt werden. Es besteht die Möglichkeit zur Gebührenerhebung auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ab April 2024 direkt über die neue Fachanwendung der Abteilung 63.</p>
13.1	Bereitstellung einer unter Benennung des Aktenzeichens angefragten Bauakte -je weitere Bauakte	20,00 € 5,00 €	
13.2	Recherche und Bereitstellung aller Bauakten zu einem angefragten Gebäude	40,00 €	
13.3	Recherche und Bereitstellung aller Bauakten zu einem angefragten Grundstück	80,00 €	
13.4	Erstellung einer Negativauskunft, wenn in Fällen der Tarifstellen 13.2 und 13.3 festgestellt wird, dass keine Bauakten vorhanden sind.	20,00 €	